

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Oktober—Dezember 1920 3,20 Mark

Erscheint monatlich zweimal. — Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen

Nr. 10

Dienstag, den 16. November 1920

1. Jahrgang

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Unterbringung der Schulamtsbewerber. 2. Grundlage für die Zahlung der Kinderbeihilfen. 3. Verbindungen zur Unterstützung des Gelernten, betreffend die öffentliche Handwerkslehre. 4. Bearbeitung der Sachschadenvergnügung, der Kluftschonvergnügung, der Ausfallhaltungsanträge usw. durch das Härteorgan für Waizen aus den Grenzgebieten. 5/6. Entfernung der Kaiserbilder aus den Schulhäusern und Schulmitteln. 7. Prüfung des Konsummandats bzw. Konsumationsvertrages. 8. Wegfall der Mithilfe der Schullehrkräfte bei Verlegung von Lehrpersonen im Interesse des Dinges. 9. Verschiebung der Beurlaubung der Beurlaubten wegen künftiger Auszahlung vieler Beamten. 10. Einstellung der Zahlung der Gehaltsbezüge aus Staatsmitteln an die verstorbenen Beamten. 11. Studienurlaub. 12. Empfehlung des Schulschiffs Lützow-Julanders. II. Personalsachen. III. Erledigte Schulstellen. IV. Nicht-ämtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Kriegsausgleich.

Folgt der Nachwirkung des Krieges ist in einzelnen Bezirken eine starke Überfüllung des Lehrpersonals eingetreten, jedoch ältere Kriegsteilnehmer der Jahrgänge 1914—1918 dort noch jezt auf Beschäftigung warten müssen, während in anderen Bezirken schon die Bewerber aus dem Jahrgang 1920 untergebracht sind. Es ist eine Herabsetzung der Militärleistung, hier einen Ausgleich unter den Bezirken eintreten zu lassen.

Ich beauftrage daher die Provinzialamtskollegen, alsbald mit den Regierungen der Provinz zusammenzutreten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit zunächst die älteren Kriegsteilnehmer innerhalb der Provinz Beschäftigung und Anstellung finden. Richtigfalls sind die Vorschläge an jüngere Nichtkriegsteilnehmer zurückzuschieben, als die älteren Bewerber untergebracht sind.

Um indes die größten Mängel sofort zu beseitigen, lege ich mich gezwungen, angedrungen folgende Anordnungen zu treffen:

Sämtliche unbefähigten Bewerber, die aus den westlichen Provinzen stammen und nach ihrer Ausbildung in einem Seminar des Ostens aus einem östlichen Bezirk zugewandert sind, werden sofort den Regierungen überwiesen, aus deren Bezirk sie stammen. Dasselbe gilt für die aus dem Westen stammenden Schulamtsbewerber, die in den nächsten Jahren die Seminare des Ostens verlassen.

Die Schulamtsbewerber aus den abgetretenen Landesteilen sind besonders zu behandeln. Sie sind aber werden durch mich auf die Regierungen namentlich verteilt, wo mit ihnen nach der zur Ausführung des Unterbringungs-gesetzes ergangenen Vorschriften zu verfahren ist (vergl. Ministerial vom 31. Juli 1920 — U. III. E. 7035 —). Bei ihnen hat es möglichst bei der jetzigen Verteilung zu verbleiben, zumal dabei auch auf die Verhältnisse in den Bezirken im allgemeinen Rücksicht genommen worden ist. Sollten dringende Gründe im Einzelfall eine Änderung nötig erscheinen lassen, so ist darüber zu berichten.

Die unbefähigten katholischen Bewerber der Jahrgänge 1914—1918 aus den Bezirken Breslau und Posen werden der Regierung Münster überwiesen.

Falls ein Schulamtsbewerber aus dringenden Gründen unter Verzicht auf frühere Unterbringung beauftragt, daß bei ihm von einer Überweisung in einen anderen Bezirk Abstand genommen werde, kann die Regierung dem Antrag stattgeben.

Breslau W 8, den 18. September 1920.

U. III. C. 620. 1.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

Zur Ausführung des Beamtendienstentlohnungsgesetzes ist folgendes bestimmt worden:

1. Nach § 13 des Beamtendienstentlohnungsgesetzes erhalten die Beamten für jedes unterhaltungsbedürftige Kind eine Kinderbeihilfe in der Weise, daß für jedes dieser Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 40 M., bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 50 M. und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich

60 M. gezahlt worden. Das Reich hat im Entwurf zu den Ausführungsbestimmungen zum Reichsbeamtenbefoldungsgezet vom 30. April 1920 vorsehen (Ziffer 191): „Die Kinderbeihilfen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in welchem das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Vom gleichen Zeitpunkt an werden Erhöhungen der Kinderbeihilfen wirksam.“

Als Beispiele von Fällen der Erhöhung der Kinderbeihilfen sind angeführt: Vollendung des 6. oder 14. Lebensjahres, Verminderung des eigenen einkommensteuerpflichtigen Einkommens, Erhöhung des tatsächlichen Aufwandes für ein uneheliches Kind.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch diesen Grundfällen, die schon bisher bei der Gewährung der Feuerungszulagen angewendet sind, auch in Preußen verfahren wird.

Allgemeine Grundfälle für die Weitergewährung der Kinderbeihilfen über das 21. Lebensjahr hinaus können nur im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung aufgestellt werden.

In den Ausführungsbestimmungen des Reichs zum Reichsbeamtenbefoldungsgezet sind solche nicht enthalten. Es ist daher, daher für Kinder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, Kinderbeihilfen nicht zu bewilligen sein.

II. Da vorläufig vom Dienst entbundene Beamte, die nur die Hälfte des Grundgehalts und die Hälfte des Ortszulages beziehen, kann auch nur der auf diese Hälfte des Dienst Einkommens entfallende Ausgleichszuschlag gewährt werden; Beamte, deren Dienst Einkommen auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt ist, erhalten den Ausgleichszuschlag nur aus den gekürzten Bezügen. Es ist indessen vertretbar, den vorläufig vom Dienst entbundenen Beamten die Kinderbeihilfe zum Ausgleichszuschlag in voller Höhe zu zahlen, da ja auch die Ruhegehaltsempfänger nur die Hälfte an Kinderbeihilfe in voller Höhe erhalten.

III. In Absprache mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß diese Grundfälle auch bei der Ausführung des in der Reichsfinanzverwaltung erlassenen Gesetzes über das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen zur Anwendung zu bringen sind.

Berlin, den 23. September 1920.

WILHELM, K. M. G.

Der Minister für öffentliche, Kunst und Kultusbildung.

Nr. 3.

Zur Ausführung der Bestimmung in § 4 des Gesetzes, betreffend die öffentliche Kruppelkinderfürsorge, vom 6. Mai 1920 (Gesetzblatt S. 280) hat von dem Minister für Volkswohlfahrt die in Abdrucken beiliegenden zwei Verordnungen,

A, betreffend die Erfüllung der Kruppelkinderpflicht in den öffentlichen Schulen und Anstalten, vom 9. September 1920 und

B, betreffend die Erfüllung der Kruppelkinderpflicht durch Privatlehrer und Privatschullehrer, vom 10. September 1920

erlassen.

Das Gesetz und die Verordnungen A und B verpflichten zur Anzeige die Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ergänzungsunterrichts hierin bei ihren Schülern Veranlassungen bekommen. Die Anzeigepflicht haben danach alle Lehrer (Lehrerinnen), die Kinder im Schulunterricht unterrichten. Mit dieser Aufgabe sind deshalb außer den Lehrern (Lehrerinnen) an den Volksschulen auch alle Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen mittleren und höheren Lehranstalten und an den Privatschulen zur Anzeige verpflichtet und ferner auch die allein stehenden Privatlehrer, deren Unterricht als Ersatz für den Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht dient. Nicht verpflichtet zur Anzeige sind ferner nur diejenigen Privatlehrer, die sich auf die Erteilung von Nachhilfsunterricht beschränken.

Eine Bestimmung im Sinne des Gesetzes vom 6. Mai 1920 steht nach § 9 desselben vor, wenn eine Person (Kruppel) fähig, einmütig, oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauch ihres Vermögens oder ihrer Gliedmaßen nicht nur vorübergehend beruht. Nach § 11, daß ihre Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich wesentlich beeinträchtigt wird. Unter Ziffer III der vom Minister für Volkswohlfahrt erlassenen Ausführungsverordnung vom 26. Juli d. J. steht es in der „Volkswohlfahrt“. Amtsblatt des Ministeriums für Volkswohlfahrt S. 177 ff.) in dem Sinne des Kruppel nach folgender Fassung: „Da zu dem Kruppel — als Gegenlag zu den Gliedmaßen, den Armen und Beinen — auch der Kopf gerechnet werden muß, gehören Verunstaltungen des Gesichts, des Rückens oder der Halswirbelsäule beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch zu den Kruppelungen im Sinne des § 9.“

In den Verordnungen A und B wird folgende Ausführungsverordnung erlassen:

Die Anzeigen haben von den Lehrern (Lehrerinnen) an den Kreisärzten zu richten. An den mehrklassigen öffentlichen und privaten Schulen sind sie durch die Leiter der Schulleiter an den Kreisärzten zu senden, nachdem die Schulleiter auf die Anzeigen ihren „Bescheid“ bemerkt haben. Die allein stehenden Lehrer und die Leiter der mehrklassigen Volksschulen und mittleren Schulen, welche dem Kreisärzten unterliegen, haben die Anzeigen diesem zu überreichen, der sie dann an den Kreisarzt weitergibt. Die Anzeige kann in einfacher Form erfolgen, muß aber die nach Nr. I der Verordnungen A und B geforderten Angaben enthalten. Es wird z. B. folgende Anzeige vollständig ausreichen:

„An den Herrn Kreisarzt in N.“

Herr Müller, geb. 6. Juli 1912, Sohn des Hausbesizers Ferdinand Müller hier, Volksschule N., Schüler der hiesigen Volksschule, hat einen Krampf.

B, den

Vergemann, Lehrer.

Gefahren. Schulz, Hauptlehrer.“

Die Portokosten, welche durch die Anzeigen der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Schulen entstehen, fallen dem Schulverbande bzw. den Schulanstalten zur Last.

Die Provinzial-, Regierungs- und Kreisschulräte haben bei ihrer Aufsichtsführung darüber zu wachen, daß die Lehrer (Lehrerinnen), insbesondere auch die Privatlehrer und Privatschullehrer (-lehrerinnen), ihrer Anzeigepflicht nachkommen.

Von einer Strafandrohung hinsichtlich der Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Schulen ist Abstand genommen, da hier die disziplinarische Gewalt ausreicht, die Beobachtung der Bestimmungen zu sichern.

Die Provinzialschulkollegien wollen veranlassen, daß in den Lehrerbildungsanstalten die künftigen Lehrer (Lehrerinnen) auf die Anzeigepflicht als eine ihrer künftigen Berufspflichten aufmerksam gemacht werden.

Die Regierungen und Provinzialschulkollegien wollen dafür sorgen, daß dieser Runderlaß und die Bestimmungen A und B alsbald zur Kenntnis der Lehrer und Lehrerinnen kommen.

Berlin W 8, den 10. Oktober 1920.

Jugleich namens des Ministers für Volkswohlfahrt.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III D 1614, U II 2. Ang. M. f. B. w. III E 997 M. f. Volksw.

A. Verordnung, betreffend die Erfüllung der Krüppelanzeigepflicht in den öffentlichen Schulen und Anstalten, vom 9. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 — G. S. S. 280 — verordne ich zur Ausführung der Bestimmung in § 4 dieses Gesetzes, welche lautet:

„Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ergänzungsunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.“

Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege“

für das ganze Staatsgebiet folgendes:

Mr. I.

Die Namhaftmachung hat durch eine Anzeige zu erfolgen, die

- a) den Namen und Vornamen des krüppelhaften Kindes,
- b) sein Geburtsjahr und Geburtsdatum,
- c) den Namen und Stand der Eltern oder der Personen, bei denen es wohnt,
- d) seinen Wohnort mit Straßenbezeichnung,
- e) die Bezeichnung der Schule,
- f) eine kurze Angabe über die Art der Verkrüppelung,
- g) die Unterschrift des Anzeigenden mit Angabe seiner Dienststellung und des Datums der Anzeige,

enthalten muß.

Mr. II.

Die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Schulen haben die Anzeigen durch die Hand des Schulleiters dem staatlichen Kreisarzt einzureichen. Bei Schulen, die einem Kreisschulrat unterstehen, sind die Anzeigen von den Schulleitern und von den amtsprechenden Lehrern an den Kreisschulrat zur Weitergabe an den staatlichen Kreisarzt zu senden.

Mr. III.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Schulen in öffentlichen Anstalten (Erziehungsanstalten, Gefängnisschulen und dergleichen). Die Anzeige ist dem staatlichen Kreisarzt durch die Hand des Anstaltsleiters einzureichen.

Berlin, den 9. September 1920.

III E 569

Der Reichsminister für Volkswohlfahrt.

B. Verordnung, betreffend die Erfüllung der Krüppelanzeigepflicht durch Privatlehrer und Privatschullehrer, vom 10. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 — G. S. S. 280 — verordne ich zur Ausführung der Bestimmung in § 4 dieses Gesetzes, welche lautet:

„Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ergänzungsunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.“

Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege“

für das ganze Staatsgebiet folgendes:

Mr. I.

Die Namhaftmachung hat durch eine Anzeige zu erfolgen, die

- a) den Namen und Vornamen des krüppelhaften Kindes,
- b) sein Geburtsjahr und Geburtsdatum,

- c) den Namen und Stand der Eltern oder der Personen, bei denen es wohnt,
- d) seinen Wohnort mit Straßenbezeichnung,
- e) die Bezeichnung der Schule, welche es etwa besucht,
- f) eine kurze Angabe über die Art der Verurteilung,
- g) die Unterschrift des Anzeigenden mit Angabe seines Namens und Standes, seiner Wohnung und des Datums der Anzeige,

enthalten muß.

Nr. II.

Privatlehrer (Privatschullehrerinnen) haben die Anzeige durch die Hand des Schulleiters an den staatlichen Bezirksrat einzureichen. Einzelstehende Privatlehrer (Privatschullehrerinnen) haben die Anzeige unmittelbar an den staatlichen Bezirksrat einzureichen.

Nr. III.

Als Unterricht im Sinne des § 4 des Gesetzes gilt der Unterricht, der anstelle des Besuchs der öffentlichen Schule hindern zur Erlangung der gesetzlichen Schulpflicht erteilt wird.

Nr. IV.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe von drei bis einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Nichtzahlungsfalle Haft von einem Tage bis zu vier Wochen tritt, bestraft.

Berlin den 10. September 1920.

Der Reichskanzler Minister für Volkswohlfahrt.

Nr. 5.

Die Fortsetzung der Sachverständigenverordnungen, der Sachverständigenbeschuldigungen, der Aufenthaltsgelbes-Anträge uhm. von deutscher Polizeibehörde, deren Vorprüfung bisher dem Amtsgemein für Verpfändungen oblag, ist ganz auf das Amtsgemein für Patente aus den Grenzgebieten, für NW 40, zu den Seiten 21, übergegangen. Die Vorlage solcher Anträge hat daher künftig nur noch beim Amtsgemein für Verpfändungen, wie in den einschlägigen Erläsen angedeutet ist, sondern beim Amtsgemein für Patente aus den Grenzgebieten zu erfolgen.

Berlin W. 8, den 10. Januar 1920.

U. M. A 9322 U. 20.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.

Für aus vorstehenden Neugestaltung der Schulbücher ordne ich hiermit an, daß bei notwendig werdenden Neuauflagen der Schulbücher Bilder des früheren Stabes und seiner Familie anzuschalten sind, da sie nur zur Verherrlichung der Familie und zur Ehre des bisherigen Staatsgebietes bestimmt waren. Auch sind alle Lebstüde zu entfernen, die sich zum ständigen Schaden mehr in anstößiger Weise mit der bisherigen Kaiserfamilie beschäftigten. Gelehrte, Lehramtskandidaten und Erzieher werden von dieser Maßnahme nicht berührt. Ein Ersatz der entfernten Lebstüde ist nicht notwendig.

Berlin W. 8, den 18. September 1919.

U. M. A 15991 U. 20.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 6.

Der Erlass vom 13. September 1919. — U. M. A 1599 U. III pp. findet fernerhin auch auf andere Schulbücher und Lehrmittel Anwendung. Insbesondere sind aus den von den Schülern und Schülerinnen benutzten Taschen und verpackten Vorlagblätter mit Bildern von Angehörigen des ehemaligen Kaiserhauses vor der Abgabe an die Käufer zu entfernen.

Berlin W. 8, den 11. Oktober 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. M. A 15991 U. III, U. IV, U. V.

Nr. 7.

Unter Aufhebung aller bisher geltenden Anordnungen stelle ich hiermit für die Beilage des Konfirmanden- bzw. Kommunionunterrichts die folgenden Bestimmungen:

Die Beilage des kirchlichen Unterrichts wird an jedem Ort auf Grund von Verhandlungen festgesetzt, die zwischen den Vertretern der Kirche und der Schule zu führen sind. Nähere Anordnungen hierüber bleiben den Provinzialbehörden überlassen. Über die Verhandlungen sind zwei gleichlautende Protokolle aufzunehmen, von denen das eine den Kirchlichen und das andere den Scholastiken beizufügen ist.

Bei erheblicher Veränderung der den Verhandlungen zugrunde liegenden Verhältnisse oder aus sonst wichtigen Gründen steht es sowohl den Vertretern der Kirche als denen der Schule frei, neue Verhandlungen herbeizuführen.

Bei den Verhandlungen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Der kirchliche Unterricht soll grundsätzlich auf schulfreie Nachmittage gelegt werden, wobei Mittwoch und Sonntag nicht in Frage kommen. An den zwischen Schule und Kirche vereinbarten Nachmittagen wird die Schule nach ihrer Abrechnung während in den Konfirmanden- (Kommunion-) Unterricht eingreifen.

II. Wo bei solchen Anordnungen es den Pfarrern nicht möglich ist, einen geistlichen Konfirmanden-(Kommunion-) Unterricht zu erteilen oder die übrigen Obliegenheiten der Kirchengemeinde gehörig wahrzunehmen, gibt die Schule den Konfirmanden in den unter II. 1. bezeichneten Klassen wöchentlich zweimal eine Stunde frei, der nicht mehr als vier Unterrichtsstunden vorangegangen sein dürfen. In diesen Stunden findet in der Schule Religionsunterricht statt, sofern er in der Woche nicht öfter als zweimal stundenplanmäßig zu erteilen ist. Kein Kind darf zum Besuch des Konfirmandenunterrichts den Unterricht vor den freigegebenen Stunden vorzeitig verlassen.

1. Als Klassen kommen dabei in Gymnasien, Oberrealschulen, Realgymnasien und Studienanstalten entweder U III und O III oder O III und U II, in allen übrigen höheren Schulen die entsprechenden Klassen, in der Volksschule aber die drei und in der Mittelschule die vier obersten Jahrgänge in Betracht. Handelt es sich um einzelne Konfirmanden, die diesen Klassen oder Jahrgängen nicht angehören, so wird ihnen der Besuch des regelmäßigen Konfirmandenunterrichts zwar freigestellt sein, doch ist auf sie bei der Anordnung des Stundenplans der Schule keine Rücksicht zu nehmen, und es sind die Erziehungsberechtigten auf die dadurch etwa für die Schüler entstehenden Nachteile hinzuweisen.

2. Bei der Wahl der Stunden ist es nicht ausgeschlossen, daß im Sommer- und Winterhalbjahr zwischen Früh- und Mittagsstunden abgewechselt wird, und daß in der Volksschule je nach den Schulklassen verschiedene Stunden gewählt werden.

3. Bei weitem Weg können an zwei Wochentagen die beiden letzten Schulstunden für den Besuch des Konfirmandenunterrichts freigegeben werden. Ausnahmefälle, in denen aus besonderen Gründen ein ganzer Tag für den Konfirmandenunterricht freigegeben werden soll, bedürfen der Genehmigung des Ministers. Als weiter Schulweg wird in der Regel ein Weg von über $2\frac{1}{2}$ km angesehen.

III. Der über ein Jahr hinausgehende kirchliche Unterricht ist außerhalb der Lehrplanmäßigen Schulzeit der betreffenden Kinder zu erteilen.

Um die bittlichen Verhandlungen zu erleichtern, ermächtige ich die Vertreter der Schulen, die Verwendung von Schulräumen zum kirchlichen Unterricht entsprechend bisheriger Gepflogenheit weiter zu gestatten und gegebenenfalls auch neuen Anträgen der Kirchengemeinden auf Überlassung von Schulräumen hinsichtlich Rechnung zu tragen.

Berlin W 8, den 11. Oktober 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U H 745 U H W, U H A, G L I.

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Wo Verhandlungen erforderlich sind und Schwierigkeiten ergeben, ist an den Herrn Kreisschulrat oder auf dem Dienstwege an uns zu berichten.

Freisau, den 23. Oktober 1920.

IIa 2987.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Schulverstände und Herren Schulleiter.

Nr. 8.

Bei der Verlegung einer Lehrperson im Interesse des Dienstes entfällt die dem Schulverbande bei Befehlung der Stelle gesetzlich laut zugesicherte Mitwirkung (vergl. von Bremen, Schulunterhaltungsgezet S. 132 Abs. 2 in § 62). Der Schulverband kann daher nicht verlangen, daß die Anstellung solcher Lehrperson an seiner Schule von einer vorgängigen vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird. Dies gilt auch hinsichtlich der nach dem Unterbringungsgezet vom 20. März 1920 (S. 2, § 63) überwiesenen Lehrpersonen.

Abtschrift zur Kenntnis.

An die Regierung in Potsdam.

Berlin W 8, den 18. Oktober 1920.

U III C 3331 U H F.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 9.

Um mehrfach geäußerten Wünschen aus beteiligten Kreisen Rechnung zu tragen, will ich nichts dagegen einwenden, daß die zu Weinachten üblichen Zeugnisse an den höheren Lehranstalten und Mittelschulen überall da, wo Lehrkörper und Elternbeirat einen solchen Beschluß fassen, bereits am 1. Dezember ausgefertigt und den Schülern ausgehändigt werden können.

Die Provinzialschulkollegien (Regierungen) wollen berichten, ob in ihrem Amtsbezirk das Bedürfnis, die Weinachtszeugnisse für die Zukunft ganz abzuschaffen, vorliegt. Es wäre außerdem zu prüfen, ob es sich nicht überhaupt empfiehlt, A 7 der Dienstanweisung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend dem entsprechenden Abschnitt der Dienstanweisung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend anzugleichen.

Die Lehrkörper und der Elternbeirat an den einzelnen Anstalten sind gutachtlich zu hören.

Ich erwarte Bericht bis zum 1. März 1921.

Berlin W 8, den 21. Oktober 1920.

U H 1922 U H D I.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Wir erlauben die Leiter und Leiterinnen der Mittel- und höheren Mädchenschulen und die Elternbeiräte dieser Schulen um Bericht bis 1. Februar 1921.

Breslau, den 27. Oktober 1920.

II. 13044.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Mr. 10.

Die bisher durch die Kreisstellen erfolgte Zahlung der laufenden Kriegsteuerungsbezüge und Gehaltsablagszahlungen an die vertretenden Lehrkräfte wird mit Ende Oktober d. Js. eingestellt. Die Zahlung der genannten Bezüge an sämtliche Lehrpersonen (angestellte Lehrkräfte wie nicht angestellte Vertreter) erfolgte vom 1. April 1920 vorläufigste unter der Voraussetzung, daß die Verrechnung mit der neu zu errichtenden Landeserschulklasse stattfinden würde. Da dies aber nach neueren Nachrichten hinsichtlich der gezahlten Beträge für die Vertreterlehrkräfte nicht zutrifft, muß die Zahlung dieser Bezüge für die erwähnten Lehrpersonen im Hinblick auf §§ 1 und 3 des Volksschullehrerdienstentlohnungsgesetzes eingestellt werden. Die Übernahme der geleisteten Steuerungszulagen und Gehaltsablagszahlungen auf die zu errichtende Landeserschulklasse erfolgt nur für die Lehrpersonen, welche sich in planmäßigen Stellen befinden und für welche auch die Alterszulagenbeiträge gezahlt werden.

Wenn Vertreterlehrkräfte weiter in nicht planmäßigen Stellen Verwendung finden, muß anbegehrt werden, die erwähnten Bezüge aus Mitteln des Schulverbandes zu leisten. Die vom 1. April bis Ende Oktober 1920 an die vertretenden Lehrkräfte gezahlten Beträge an laufenden Kriegsteuerungszulagen und Ablagszahlungen müssen von den Schulverbänden ersetzt werden. Wegen der Höhe der zu erhaltenden Beträge wird besondere Verfügung ergehen.

Wir erlauben, und zunächst die Namen der Vertreterlehrkräfte und die Höhe der angewiesenen Beträge binnen einer Woche anzugeben. Auch wollen Sie den in Frage kommenden Lehrpersonen und den Schulverbänden hiervon Kenntnis geben.

Breslau, den 26. Oktober 1920.

II. 13044.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

an sämtliche Herren Kreisräte des Bezirks mit Ausnahme von Breslau-Stadt.

Mr. 11.

Der Herr Lehrer Karl Hies in Dörfel, Kr. Göschl a. M., Bezirk Wiesbaden, wünscht persönlicher Verhältnisse halber mit einem Lehrer in hiesigen Bezirk zu tauschen. Inhaber von Lehrstellen mit Familienwohnung, welche zum Tausch bereit sind, wollen sich unmittelbar mit Herrn Hies verständigen und bei uns entsprechenden Antrag stellen.

Breslau, den 29. Oktober 1920.

II. 13047.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Mr. 12.

Wir empfehlen den Schülischen Verzeichniskalender für das Jahr 1921, zu beziehen vom Verlag Wilhelm Wolff in Himpfisch zu Schifflin. Der Einzelpreis des Kalenders beträgt für das Stück 25 Pfg. Bei gleichzeitigem Bezug von 100 Stück an kasswärts kostet das Hundert 22 Mark. Freibrunde werden gewährt:

bei 1000 bis 3000 Stück 2 vom Hundert,
" 3001 - 5000 " 3 " " usw.

Breslau, den 1. November 1920.

II.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalsnachrichten.

I. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Einstweilig angestellt:				
Klinge, Einar	Briesen, Kr. Brieg	Briesen, Kr. Brieg	ev. Lehrerstelle	1. 10. 1920
Schmidt, Karl	Strachwitz, Kr. Breslau	Strachwitz, Kr. Breslau	" "	"
Strahl, Paul	Jordansmühl, Kr. Himpfisch	Jordansmühl, Kr. Himpfisch	" "	"
Endgültig angestellt:				
Kircher, Kurt	Langenbielan, Kr. Reichenbach	Langenbielan, Kr. Reichenbach	kath. Lehrerstelle	1. 7. 1920
Kollat, Helge	Wirkow, Kr. Kempen	Wirkow, Kr. Breslau	" "	"
Reiche, Fritz	Breslau	Bilzen, Kr. Schweidnitz	ev.	1. 8. 1920
Schell, Friedrich	Gr. Leipe, Kr. Tschowitz	Gr. Leipe, Kr. Tschowitz	" "	1. 10. 1920

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Irmer, Adolf	Offen, Kr. Gr. Wartenberg	Carlsmarkt, Kr. Briesg	ev. Lehrerstelle	1. 10. 1920
Triller, Georg	Schobergrund, Kr. Reichenbach	"	"	"
Haupt, Roland	Teplowoda, Kr. Münslerberg	Schobergrund, Kr. Reichenbach	"	"
Würfel, Walter	Niegersdorf, Kr. Strehlen	Husineg, Kr. Strehlen	"	"
Wintler, Kurt	Nichelsdorf, Kr. Waldenburg	Neugersdorf, Kr. Waldenburg	"	"
Klofe, Bernhard	Frankenstein	Frankenstein	kath.	"
Opyth, Florian	Schniegel	Olav	"	"
Böfel, Max	Breslau	Landesh., Kr. Habelschwerdt	"	"

2. Ernannt: Der Hauptlehrer Paul Schachler in Dels zum Rektor an der kath. Schule daselbst.

3. Versetzungen in den Ruhestand: Lehrer Gustav Scholz an der ev. Schule in Neugersdorf, Kr. Waldenburg, zum 1. 10. 1920.

4. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrer Arthur Morawe in Heinrichsdorf, Kr. Wittsch, am 31. 10. 1920 in den Regierungsbezirk Posen.

5. Erlaubnisheine für Privatlehrer: Kindergärtnerin Charlotte Gitschel in Loischwitz, Kr. Dels.

6. Provinzialschulkollegium: Ernannt: Der Studienrat Walter Danner zum Studienrat an der Oberrealschule I in Breslau. — Verlegt: Studienrat Skotofsch vom Gymnasium in Königshütte an das Matthiasgymnasium in Breslau zum 1. 11. 1920.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienst- wege sind zu richten an:
Dittersbach	Waldenburg I	Hilfsschullehrerstelle	Bereits frei	Schulvorstand in Dittersbach bis 1. 12. 1920.

Der Anhang für den nicht der Abstimmung unterliegenden
Teil des Regierungsbezirks Oppeln erscheint diesmal nicht.

IV. Nichtamtlicher Teil.

* Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau * Königsplatz 1 *

Zwei geographisch-wirtschaftspolitische Schriften von

RUDOLF REINHARD

Die Welt nach dem Friedensschluß

Ein geographisch-wirtschaftspolitischer Überblick

2. neu bearbeitete Auflage, 1920, 48 Seiten.
Mit 10 Kartenskizzen und graphischen Darstellungen.
Gebunden 2. — Mk. Bei Abnahme von 11 Stück an
betragt der Verkaufspreis 160 Mk. je Stück.

Das Buch behandelt in den drei Hauptkapiteln:
Deutschland — Europa — die außereuropäische Welt — die Folgen des
Friedensvertrages von Versailles und die neue politische Weltlage.

Weltwirtschaftliche und Politische Erdkunde

In ausgewählten Kapiteln

2. durchgesehene Auflage, 1920, 40 Seiten, Kart. 450 Mk.
Mit 50 Kartenskizzen, graphischen Darstellungen und
einer Karte im Text: Die Wege der Weltwirtschaft.

In Heft II urteilt die „Weltwirtschaft“ über das Buch u. a.:
„... In knapper Form wird eine große Fülle wertvollsten Wissens dar-
geboten und klar durchdachte, vorzügliche Skizzen beleben den Text.“

Zu den angegebenen Preisen tritt ein Verlagssteuerzuschlag von z. Z. 100 Prozent hinzu.

★ Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau ★ Königsplatz 1 ★

In Kürze erscheint:

Dr. WILHELM VOLZ

Geh. Regierungsrat, ord. Professor der Geographie an der Universität Breslau

IM DÄMMER DES RIMBA

Sumatras Urwald und Urmensch

112 Seiten. 1921. Mit Buchschmuck von Otto Kalina

Heftleinen gebunden 7.50 Mk. und Verlagssteuerzuschlag (s. unten)

Wilhelm Volz, wohl der beste lebende Kenner Sumatras, führt uns quer durch den südsumatranischen Urwald. Nicht Abenteuer schildert er die Reisen in diesen Zeiten mit sich bringen, den Urwald will der Verfasser nahebringen, was er ist und was er den Menschen ist, uns und dem Weltalter, dem indischen Kulturgebiet hinein zur Mitte gestanden und dem armen Kuba, das hilflos im Joch des Urwaldes lebt – noch ist ein Urmensch – Volt gibt uns die Menschliche, Endrücke, reiche Lebenserfahrungen in ihrer Projektion auf unser Schicksal. Es ist die Geographie des 20. aus dem Dasein nicht fern, sondern fassen und erleben.

In Kürze erscheint:

Dr. LEO WAIBEL

Privatdozent der Geographie an der Universität Köln a/Rh.

URWALD – VELD – WÜSTE

208 Seiten. 1921. Mit 20 Naturaufnahmen und 1 Karte

Halbleinen geb. 12.50 Mk. und Verlagssteuerzuschlag (s. unten)

Waibels Buch offenbart eine überaus reiche, vielfältige, tiefgehende Kenntnis der tropischen Natur. Er führt uns durch erdrückenden Urwald in die Freiheit der Savanne, zeigt uns das „Veld“ mit seinen Sanddünen und Graubüscheln und malt uns die Todesinszenierung der westafrikanischen Wüste. Wir lernen das einföhrungsreiche afrikanische Palmenland und das Reisen auf „Podo“ kennen und erleben mit ihm den „Orlog“, den Krieg der weißen Männer gegen Natur und Eingeborene. – Das Buch wendet sich an jeden geographisch Interessierten, insonderheit auch an alle Freunde der deutschen Kolonien und die, die erst heute die Bedeutung des verlorenen Landes einzuschätzen lernen.

In Kürze erscheint:

Dr. KONRAD OLBRICHT

Obertlehrer am Elisabeth-Gymnasium in Breslau

DER ERDKUNDLICHE LEHRSTOFF IN NEUZEITLICHER AUFFASSUNG

unter besonderer Berücksichtigung der Konzentration, der kausalen Zusammenhänge u. des Arbeitsunterrichts

Ein Handbuch für Unterricht und Studium

304 Seiten. 1918. Mit zahlreichen Kartenskizzen. Halbleinen geb. 12.50 Mk. und Verlagssteuerzuschlag (s. unten)

Die in Bayern und Baden bereits eingeführte, überall aber sicher bevorstehende Veränderung des ordnungsmäßigen Unterrichts in allen Schulen verleiht dem Oberrichtlichen Buche von vornehmster eine gewisse zentrale Bedeutung, nicht allein für den Tagelängigen, sondern auch für den Historiker, den Biologen, ja auch den Sprachlehrer. Denn das Werk baut sich gerade auf den vielfach, aber in Lehrkreisen noch ganz unbekannten Konzentrationen auf, welche die Erdkunde mit den übrigen Fächern verknüpfen. – Das Buch eignet sich neben der Einzelarbeit in die modernen Forderungen des Erklärenden-Unterrichts auch zu Vorlesungen für Professoren, für die Studenten wie für den Lehrer.

Zu allen angegebenen Preisen tritt ein Verlagssteuerzuschlag von z. Z. 100 Prozent hinzu.